

Satzung

**Weise ist der Mensch, der nicht den Dingen nachschaut, die er nicht hat,
sondern sich der Dinge erfreut, die er hat.**

Alter Spruch

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein Haus der bayerischen Trachtenkultur und Trachtengeschichte e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Traunstein und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen. Der Gerichtsstand ist Traunstein.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung der Errichtung und Unterhalt eines bayerischen Trachtenarchivs und einer ständigen Ausstellung zeitgemäßer und historischer bayerischer Trachten - "Haus der bayerischen Trachtenkultur und Trachtengeschichte."

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Tätigkeit des Vereins gehört zum Zweckbetrieb "Förderung der Heimatpflege" in Zusammenarbeit mit den Behörden und der auf diesem Gebiet sonst tätigen Vereinen und Körperschaften.

Der Satzungszweck soll insbesondere erreicht werden durch das Sammeln von Archivunterlagen, Trachten, Trachtenstücken, Trachtenschmuck und anderer dazu passender Gegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins geeignet sind. Weiterhin soll der Satzungszweck durch die Einholung von Spenden und Zuschüssen, die dem vorgenannten Zweck und der Errichtung, Ankaufs oder Anmietung eines geeigneten Grundstücks und Gebäudes dienen soll, erreicht werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Förderung der Errichtung eines Archivs und Trachtenmuseums ist unter "Zweck und Aufgaben" in der Satzung des Bayerischen Trachtenverbandes e.V. festgeschrieben. Der Förderverein dient diesem Aufgabenzweck zu verwirklichen und zur Unterhaltssicherung dieses Vorhabens beizutragen. Die Schaffung einer ständigen Trachtenausstellung soll den Zweck verfolgen und die große Vielfalt an Trachten in Bayern darstellen. Die Tracht soll in ihrer Gesamtheit, aber auch in ihren Einzelteilen dargestellt werden, wie auch die Lebendigkeit der Tracht in der heutigen Zeit unter Beweis gestellt und auf die Bedeutung des Trachtenwesens in unserem Land in ständiger

Form hingewiesen werden. Dabei soll auch die Geschichte der Trachtenvereine, ihrer Gauverbände und des Bayerischen Trachtenverbandes, heimisches Brauchtum, Volkslied und Volksmusik, und deren Verbundenheit mit der Heimat und ihrer Kultur, aufgezeigt werden. Das Zusammenwirken mit anderen Trachtenverbänden und Trachtengauen wird angestrebt, wie auch die Zusammenarbeit und Unterstützung z.B. der Landesstelle nichtstaatlicher Museen in Bayern, der Bezirke und Landkreise, und auch des Landesvereins für Heimatpflege.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Eintritt eines Mitglieds erfolgt durch die schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Etwaige Vergünstigungen für Mitglieder werden vom Vorstand festgelegt.

Ein Mitglied, das länger als ein Jahr mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied aus der Mitgliederliste zu streichen. § 5 Absatz 2 der Satzung gilt entsprechend.

Eventuelle Rücklastschriften werden dem Mitglied belastet.

§ 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muß schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum 30. September des Jahres dem Vorstand zugehen.

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

§ 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend. Dem vom Ausschluß bedrohten Mitglied ist Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Der begründete Ausschließungsgrund ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

§7 Mittel

Die zur Erfüllung des Aufgabenzweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

1. aus Mitgliedsbeiträgen,
2. aus Sammlungen und Veranstaltungen zugunsten des Förderungszweckes,
3. aus Spenden und freiwilligen Zuwendungen, soweit diese für den Förderungszweck bestimmt sind.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- * dem 1. Vorsitzenden,
- * dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
- * dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
- * dem Kassier,
- * dem Schriftführer.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

Für die Beschlussfassung gilt § 28 in Verbindung mit dem § 32 BGB mit der Maßgabe, daß bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Dem Vorstand obliegt

1. die geschäftliche und organisatorische Leitung des Fördervereins im Rahmen der Satzung und einer etwaigen Geschäftsordnung;
2. die Einberufung der Organe und sonstiger Veranstaltungen;
3. die Durchführung aller von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv vom 1. Vorsitzenden bzw. dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der erste stellvertretende Vorsitzende vertritt und entlastet den 1. Vorsitzenden, besonders bei dessen Erkrankung oder Verhinderung und unterstützt ihn in allen Vereinsangelegenheiten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vertretungsvorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden bzw. dem ersten oder zweiten stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Beirat

Der Beirat wird durch den Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit berufen. Er soll in allen wichtigen Angelegenheiten vom Vorstand gehört werden.

Sind der Bayerische Trachtenverband oder Trachtengauverbände Mitglied des Vereins, so gehören die jeweiligen 1. Vorsitzenden oder deren Stellvertreter dem Beirat mit Stimmrecht an.

Der Vorstand kann darüber hinaus weitere Persönlichkeiten in den Beirat berufen.

Der Beirat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Mindestens einmal im Jahr wird vom Beiratsvorsitzenden eine Sitzung des Beirates einberufen. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Beirates das beantragen. Der gesamte Vereinsvorstand hat das Recht, an den Sitzungen des Beirates beratend teilzunehmen.

Die Mitglieder des Beirats sind zu den Sitzungen mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich einzuladen.

Der Beirat ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist und mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Beiratsvorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlußfassung des Beirates ist eine Niederschrift vom Vereinsschriftführer anzufertigen.

Dem Beirat obliegen weiter:

1. die Zustimmung zu der vom Vereinsvorstand vorgeschlagenen Verwendung der Fördermittel und der zur Erreichung des Satzungszweckes geplanten Maßnahmen;
2. die Bestimmung der Rechnungsprüfer für den Verein.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Satzungsänderungen, die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung, die Beitragsfestsetzung sowie die Auflösung des Vereins.

Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist, oder wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der 1. Vorsitzende.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im "Heimat- und Trachtenboten" und durch schriftliche Einladung der Mitglieder.

Wahlen sind geheim. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Eine 2/3 Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluß gefasst werden. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn weniger als 10 Mitglieder vorhanden sind. Eine Auflösung aus anderen Gründen kann nur von neun Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Vermögensfall bei Auflösung

Bei Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Trachtenverband e.V. oder dem Nachfolgeverband zur Förderung der Trachtenpflege zu. Sollte ein solcher Bayerischer Trachtenverband nicht mehr existieren, fällt das Vermögen dem Freistaat Bayern unter der Auflage, es einem öffentlichen Museum in Bayern als dauernde Leihgabe zu übergeben und das übrige Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Trachten- und Brauchtumpflege zu verwenden.

§ 14 Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstandes die Liquidatoren.

§ 15 Sonstiges

In allen in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand oder es gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 16
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **15. November 2008** beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig wird die am **15. November 2003** beschlossene Satzung aufgehoben.

Die vorstehende Fassung der Satzung ist unter der Nummer **VR - 1051**

seit dem **16.02.2009** im Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen.